

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 17 Abs. 1 Nr. 3; 1. DV-BEG v. 23. November 1956,
BGBI I 864, § 6 Abs. 2, ReichsbesoldungsG v. 16. Dezember
1927, RGBI I 349, § 14 Abs. 2 Nr. 4; GG Art. 3, 6

Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 der 1. DV-BEG, nach der den
unehelichen Kindern einer getöteten Verfolgten Renten-
ansprüche nur zustehen, wenn die Verfolgte vor ihrem
Tode ihrem Kinde überwiegend Unterhalt gewährt hat, ist
mit dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 5, Art. 3 Abs. 3 ver-
einbar.

BGH, Urt. v. 28. Oktober 1959 - IV ZR 63/59 -
OLG Karlsruhe (E-Senat in Freiburg)

Verkündet am 28. Oktober 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Walter L. [REDACTED] in Z [REDACTED] bei C [REDACTED] Post
R [REDACTED] in B [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung
in Freiburg i.Br.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Oktober 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. v. Werner, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts Karlsruhe - Entschädigungssenat
in Freiburg - vom 31. Dezember 1958 wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels zu tragen. Die Entscheidung ergeht
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1937 geborene Kläger ist das unehe-
liche Kind des "Zigeunermischlings" Elvira K[REDACTED]. Walter
L[REDACTED] erkannte am 30. Juni 1937 an, Vater des Klägers zu
sein. Die Eheschließung der Eltern wurde 1939 endgültig
vom Reichssippenamt in Berlin wegen der Abstammung Elvira
K[REDACTED]s untersagt. Am 21. November 1942 wurde die nicht
vorbestrafte Mutter des Klägers festgenommen und bald da-
nach in polizeiliche Vorbeugungshaft verbracht. Das Reichs-
kriminalamt Berlin verfügte am 11. Januar 1943 die Über-
führung in das Konzentrationslager Auschwitz. Dort wurde
sie am 13. Februar 1943 eingeliefert, sie starb im Lager
am 19. März 1943.

Seit der Einberufung seines Vaters zum Wehrdienst im
Jahre 1939 wurde der Kläger von den Eltern seines Vaters
erzogen. Vom Kriegsende ab lebt er bei seinem Vater. Die-
ser hat erreicht, daß der Kläger durch Verfügung des Land-
gerichtspräsidenten in Meiningen vom 2. September 1946
für ehelich erklärt worden ist. Der Kläger begehrt die
Zahlung einer Waisenrente für die Zeit vom 1. Januar 1946
bis 30. Juni 1953 (Vollendung des 16. Lebensjahres).

Er hat behauptet, seine Mutter sei überwiegend für
seinen Unterhalt aufgekommen, zumindest habe sie nach be-
sten Kräften dazu beigetragen. Lange vor ihrer Verhaf-
tung sei sie aus rassischen Gründen verfolgt worden. Des-
halb habe sie den Unterhalt des Klägers nicht voll erbrin-
gen können. Als der Vater 1939 zur Wehrmacht einberufen
worden sei, habe die Furcht vor den gegen Zigeuner gerich-
teten Maßnahmen sie bewogen, das Kind den Eltern des
Klägers zur Pflege zu überlassen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag auf Waisen-
rente abgelehnt; die Entschädigungsgerichte haben diese
Entscheidung in beiden Rechtszügen bestätigt.



Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land hat gebeten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist nicht deshalb unzulässig, weil der Kläger keinen zahlenmäßig bestimmten Leistungsantrag gestellt hat. Nach dem Vorbringen des Klägers ist davon auszugehen, daß die monatliche Mindestrente von 75,- DM für die Zeit vom 1. Januar 1946 bis 30. Juni 1953 verlangt wird. Da die beantragte Leistung zahlenmäßig bestimmbar ist, entspricht der Klageantrag den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO.

II.

Das Berufungsgericht stellt rechtlich unangreifbar zunächst fest, daß die Mutter des Klägers aus Gründen der Rasse (§ 1 BEG) in das Konzentrationslager Auschwitz verbracht wurde und dort durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen den Tod fand (§ 15 BEG).

1. Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß der Kläger als uneheliches Kind einer Verfolgten Rente (Kapitalentschädigung) nur dann verlangen könne, wenn die Mutter das Kind vor ihrem Tode ganz oder überwiegend unterhalten hat oder ohne Verfolgung unterhalten hätte (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG, § 6 Abs. 2 der 1. DV-BEG, § 9 Abs. 3 BEG). Beide Tatsachengerichte haben nun festgestellt, daß nicht die Mutter, sondern der Vater den Kläger überwiegend unterhalten hat. Deshalb haben sie die Klage abgewiesen. Dieses Ergebnis ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Die Ehelichkeitserklärung des Landgerichtspräsidenten in Meiningen vom 2. September 1946 hat dem Kläger nicht die Stellung eines ehelichen Kindes im Sinne des § 5 Abs.2 Ziff.1 der 1. DV-BEG verschafft. Sie begründet das Eltern-Kind-Verhältnis nur im Verhältnis zum Vater. Die bereits bestehenden Rechte und Pflichten der unehelichen Mutter werden eingeschränkt (§§ 1738, 1739 BGB a.u. n.F.). Die Ehelichkeitserklärung ist für den hier erhobenen Anspruch ohne Bedeutung. Sie könnte es nur dann sein, wenn sein Vater, der zumindest den Antrag gemäß § 1728 Abs.1, § 1733 Abs.2 BGB a.u.n.F. noch selbst gestellt haben muß, durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen getötet worden wäre. Dies ist nicht der Fall.

b) Die im Jahre 1939 getroffene Entscheidung des reichssippenamts hat auf Grund der Nürnberger Gesetze die beabsichtigte Heirat der Eltern des Klägers untersagt und damit verhindert, daß der Kläger durch Legitimation die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat. Dieses Verbot stellt eine Verfolgungsmaßnahme dar, die die Rechtsstellung der Mutter und ihres Kindes unmittelbar beeinträchtigt hat. Die rassische Verfolgung hat den Kläger in zweifacher Weise getroffen. Sie hat seine Legitimation unterbunden und ihn seiner Mutter beraubt. Indessen folgt hieraus nicht, daß schon deshalb der Kläger hier als eheliches Kind anzusehen wäre. Nur auf dem durch das Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (BGBl S.226) eröffneten Wege konnte diese Gleichstellung herbeigeführt werden. § 1 Abs.1 dieses Gesetzes sah vor, daß der außerehelichen Verbindung der Verlobten, deren Eheschließung aus rassischen Gründen unmöglich gemacht worden war, auch noch nach dem Tode eines Teiles durch Verwaltungsakt die rechtlichen Wirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkannt werden konnten. Nach § 3 Abs.1 dieses Gesetzes waren allein die Landesjustizverwaltungen dazu berufen, zu entscheiden, ob einem Verlobnis einer oder eines Verfolgten die Wirkungen

einer gesetzlichen Ehe zuzuerkennen seien. Die Entschädigungsbehörden und -gerichte sind zur Prüfung dieser Frage nicht befugt. Das ergibt § 17 Abs.2 Nr.3 und 4 BEG. Der für den Erlaß eines solchen Verwaltungsaktes erforderliche Antrag des Überlebenden ist jedoch nicht gestellt worden.

2. Die Revision wendet sich gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, ein Anspruch der in § 16 BEG bezeichneten Art stehe dem unehelichen Kind einer getöteten Verfolgten gemäß § 17 Abs.1 Nr.3 BEG, § 6 Abs.2 der 1. DV-BEG nur zu, wenn dem Kinde überwiegend Unterhalt von der Mutter gewährt worden sei. Die Revision hält die Vorschrift des § 6 Abs.2 der 1. DV-BEG für ungültig, weil sie auf einer gesetzlichen Ermächtigung (§ 27 BEG) beruhe, die den Voraussetzungen des Art.80 Grundgesetz (GG) nicht genüge und deshalb die Rechtsverordnung nicht tragen könne. Selbst wenn aber die Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsnorm unterstellt werde, sei § 6 Abs.2 der 1. DV-BEG unwirksam, da diese Vorschrift in unzulässiger Weise die Regelung des § 17 Abs.1 Nr.3 BEG zum Nachteil des unehelichen Kindes einer getöteten Verfolgten abändere. Darüber hinaus sei eine unterschiedliche Behandlung der ehelichen und unehelichen Kinder mit Art.6 Abs.5 GG unvereinbar.

Die Revisionsangriffe gehen fehl.

a) Durch § 27 BEG wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats (Art. 80 Abs.2 GG) Rechtsverordnungen zur Durchführung der § 15 bis 26 BEG zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung sind ausdrücklich in § 27 Abs.1 Satz 2 bis 4 und Abs.2 BEG bestimmt, soweit sie sich auf die Normierung der Berechnungsgrundlagen der Kapitalentschädigung und Rente nach Maßgabe der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Bundesbeamten und auf die Erhöhung der Mindestrenten in angemessenem Verhältnis zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

der Bundesbeamten erstrecken. Diese Ermächtigung entspricht zweifelsfrei den verfassungsmäßigen Anforderungen des Art. 80 Abs.1 Satz 1 und 2 GG.

Im Gegensatz zu §§ 10 bis 22 der 1. DV-BEG enthält die Vorschrift des § 6 Abs.2 der 1. DV-BEG hier nichts, wozu es einer Ermächtigung der Bundesregierung in dem erörterten Sinne bedurft hätte. Diese Vorschrift sagt nur, was sich nach § 17 Abs.1 Nr.3 BEG aus der Bezugnahme auf die Bestimmungen des Beamtenrechts über die Gewährung von Kinderzuschlägen ergibt.

b) Entgegen der Meinung der Revision hat die Verweisung auf das Beamtenrecht in § 17 Abs.1 Nr.3 BEG nicht lediglich den Sinn, die Zeitdauer, aus der eine Kapitalentschädigung berechnet, oder den Zeitpunkt, bis zu dem eine Rente bewilligt werden kann, unabhängig von der in der Person des Verfolgten gegebenen Umständen zu bestimmen. § 17 Abs.1 Nr.3 BEG nimmt nicht nur auf die Vorschriften des Beamtenrechts Bezug, die die Gewährung des Kindergelds unter bestimmten, an die Person des Kindes geknüpften Voraussetzungen über das 16. Lebensjahr hinaus erstrecken, sondern verweist auch auf die Bestimmungen des Beamtenrechts, die festlegen, wann und für welche Zeit ein Kinderzuschlag überhaupt geleistet werden durfte und darf. Das folgt entgegen der Ansicht der Revision gerade aus § 17 Abs.1 Nr.4 und 5 BEG. Diese Vorschriften gewähren elternlosen Enkeln oder Verwandten aufsteigender Linie abweichend von der Behandlung der Kinderzuschläge im Beamtenrecht unter den im Gesetz (§ 17 Abs.1 Nr.4 und 5 BEG) genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Rente. Diese Voraussetzungen mußten in das Bundesentschädigungsgesetz aufgenommen werden, weil die Bezugnahme auf die Normen des Beamtenrechts diesen Rechtsanspruch nicht gedeckt hätte, da die Gewährung von Kindergeld in diesen Fällen im Ermessen der Behörde steht. Mit Recht hat daher das Be-

rufungsgericht für § 17 Abs.1 Nr.3 aaO angenommen, daß die Bezugnahme auf das Beamtenrecht die allgemeinen Erfordernisse festlegt, die gegeben sein müssen, um eine Entschädigung der in § 16 BEG bezeichneten Art zu rechtfertigen. Ein Anspruch steht dem Kind zu, wenn und solange an den verfolgten Elternteil, seine Beamteneigenschaft unterstellt, Kinderzuschläge gezahlt werden können. In diesem Sinne hat der erkennende Senat § 17 Abs.1 Nr.3 BEG bereits im Urteil vom 15. April 1959 - IV ZR 300/58 - ausgelegt.

Die in § 17 Abs.1 Nr.3 BEG bezeichneten Vorschriften des Beamtenrechts (§ 38 Abs.1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes; jetzt § 83 Abs.1 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1957) verweisen auf § 14 des mehrfach geänderten Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl I, 349). Diese Bestimmung umschreibt die Voraussetzungen der Gewährung von Kinderzuschlägen und damit des Anspruchs auf Kapitalentschädigung und Waisenrente für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Neuregelung der Kinderzuschläge in § 18 des am 1. April 1957 in Kraft getretenen Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl I, 993) ist für die Beurteilung der Ansprüche des Klägers ohne Bedeutung. Er verlangt die Mindestrente für einen Zeitraum, der am 30. Juni 1953 endet. Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, kommt dem Bundesbesoldungsgesetz keine rückwirkende Kraft zu. Das folgt in diesem Zusammenhang eindeutig aus Art.1 Nr.1 und 2 in Verbindung mit Art.7 der Verordnung vom 16. Dezember 1958 zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG (BGBl 1958, 941). Die Anpassung der §§ 7 und 18 der 1. DV-BEG an die Neuregelung der Kinderzuschläge in § 18 Abs.2 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes tritt danach erst am 1. April 1957 in Kraft.

Gemäß § 6 Abs.2 der 1. DV-BEG stehen den unehelichen Kindern einer Verfolgten Ansprüche nach § 15 bis 26 BEG zu, wenn sie dem Kind überwiegend Unterhalt gewährt hat. Die Vorschrift verdeutlicht nur die Voraussetzungen und Rechtsfolgen, die sich für das uneheliche Kind einer Verfolgten bereits daraus ergeben, daß § 17 Abs.1 Ziff.3 auf § 14 Abs.2 Nr.4 des Besoldungsgesetzes in der vom 1. April 1942 bis 31. März 1957 maßgebenden Fassung, des Art. 1 § 1 I Nr.7 des Gesetzes zur Ergänzung des Besoldungsrechts vom 30. März 1943 (RGBl I, 189) verweist.

c) § 17 Abs.1 Nr.3 BEG in Verbindung mit § 14 Abs.2 Ziff.4 in der bis 31. März 1957 geltenden Fassung des Besoldungsgesetzes und die hiermit übereinstimmende Vorschrift des § 6 Abs.2 der 1. DV-BEG knüpfen die Ansprüche der unehelichen Kinder einer Verfolgten an strengere Voraussetzungen als die Entschädigung der ehelichen Kinder. Diese Regelung verstößt nicht gegen Art.6 Abs.5 GG. Danach sind unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für die leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Diese Bestimmung setzt nicht unmittelbar geltendes Recht, sondern stellt nur eine Anweisung an den Gesetzgeber dar. Das ergibt der Wortlaut. Für eine solche Bestimmung gilt Art. 1 Abs.3 GG nicht (ebenso: v.Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2.Aufl., S.276,277; Maunz/Dürig, Grundgesetz, S.44). Art. 6 Abs.5 GG geht als lex specialis der normativ wirkenden Vorschrift des Art. 3 Abs.3 GG vor, soweit die Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder in Betracht kommt (BAG NJW 1957,805; BFH BStBl 1956 III S.305). Art. 6 Abs.5 GG hat als Anweisung an den Gesetzgeber keine derogatorische Kraft und hat daher die Vorschrift des § 14 Abs.2 Nr.4 des Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 1957 geltenden Fassung in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt.

Der Gesetzgeber des Bundesentschädigungsgesetzes war auf Grund des Art. 6 Abs.5 GG auch nicht verpflichtet, den Entschädigungsanspruch der unehelichen Kinder in seinen materiellen Voraussetzungen dem der ehelichen Kinder anzugleichen. Die Anweisung der Verfassung, den unehelichen Kindern gleiche Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft wie den ehelichen Kindern zu schaffen, vermag dem Gesetzgeber allenfalls bei dem Erlaß in die Zukunft wirkender Normen, die die Stellung der unehelichen Kinder ändern werden, zu binden, kann ihn aber nicht zwingen, aus der bisherigen Rechtslage erwachsene Nachteile rückwirkend zu beseitigen. Das Bundesentschädigungsgesetz hat nicht den Zweck, in der Zukunft sich entwickelnde Tatbestände zu erfassen und die sich daraus ergebenden Interessenkonflikte zu regeln, sondern versucht, das in der nationalsozialistischen Vergangenheit den Verfolgten zugefügte Unrecht nachträglich in beschränktem Umfang wiedergutzumachen. Hierbei hat der Gesetzgeber vielfach Vorschriften des Beamtenrechts, die der Fürsorgepflicht des Dienstherrn entspringen, zum Vorbild genommen, und wegen der Rentenansprüche der Kinder getöteter Verfolgter die im Beamtenrecht bisher für die Gewährung von Kinderzuschlägen geltende Regelung entsprechend übernommen. Der Bundesgesetzgeber durfte in diesem Zusammenhang an die seit der Verfolgung bestehenden, durch Art.6 Abs.5 GG in ihrer Wirksamkeit unberührt gebliebenen Normen anknüpfen, die die verschiedene rechtliche und wirtschaftliche Stellung der ehelichen und unehelichen Kinder während des Entschädigungszeitraums widerspiegeln. Nur solche Normen führt § 17 Abs.1 Nr.3 BEG durch seine Verweisung auf § 14 des Besoldungsgesetzes als Anspruchsvoraussetzung ein.

d) Da der Kläger Kapitalentschädigung für die Zeit bis zum 30. Juni 1953 begehrt, bleibt zu prüfen, ob die durch § 17 Abs.1 Nr.3 BEG als Anspruchsgrundlage einge-

führte Vorschrift des § 14 Abs.2 Nr.4 des Besoldungsgesetzes die Mutter eines unehelichen Kindes wegen ihres Geschlechts gegenüber dem Vater eines solchen Kindes benachteiligt, daher mit Art.3 Abs.2 GG unvereinbar und seit 1. April 1953 außer Kraft getreten ist (Art. 117 Abs.1 GG). Das ist nicht der Fall. Der Vater erhielt gemäß § 14 Abs.2 Nr.4 BesG die Zuschläge für sein uneheliches Kind nur, wenn er dessen vollen Unterhalt bestritten oder das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hatte. Der Gesetzgeber ist dabei davon ausgegangen, daß der Vater im Falle der Aufnahme seines unehelichen Kindes in seinen Haushalt auch den vollen Unterhalt erbringt. Dagegen hatte die uneheliche Mutter nach dieser Bestimmung bereits dann den Zuschlag zu beanspruchen, sofern von ihr der Unterhalt überwiegend gewährt wurde. Die uneheliche Mutter jedenfalls war durch die Regelung des § 14 Abs.2 Nr.4 BesG gegenüber dem Erzeuger eines unehelichen Kindes nicht benachteiligt (vgl. RAG NJW 1957, 805).

3. a) Nach alledem steht dem Kläger der Anspruch auf Waisenrente nur zu, wenn ihm seine Mutter vor der Verfolgung überwiegend Unterhalt gewährt hat. Das Berufungsgericht hat das auf Grund eingehender Beweiswürdigung vorzunt. Einen Rechtsirrtum lassen diese Ausführungen nicht erkennen.

Wenn allerdings die Mutter des Klägers aus Verfolgungsgründen an der Leistung des überwiegenden Unterhalts gehindert worden wäre, könnte dieser Umstand, so nimmt das Berufungsgericht mit Recht an, den Anspruch des Klägers nicht beeinträchtigen. Ob das gleiche entsprechend den in den Urteilen vom 29. Juni 1957 - IV ZR 94/57 - (RzW 1957, 329, 330) und vom 4. Juni 1958 - IV ZR 48/58 - (RzW 1958, 323 Nr.66) dargelegten Grundsätzen auch für den Fall gelten müßte, daß zwar nicht Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG, aber sonstige rechtswidrige Anordnungen der Machthaber des Dritten Reiches es der Mutter des Klägers unmöglich gemacht haben, den überwiegenden Unterhalt zu erbringen, war nicht zu entscheiden. Keiner der beiden rechtli-

chen Gesichtspunkte kann zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis führen. Denn das Berufungsgericht hat, von der Revision nicht beanstandet, festgestellt, daß die Mutter des Klägers vor ihrer Festnahme weder gegen sie persönlich gerichteten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt noch sonst gehindert war, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und die Mittel für den Unterhalt des Klägers beizubringen.

Die Revision des Klägers muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs.1, 209 Abs.1 BEG, 97 ZPO.

Ascher Johannsen v.Werner Maaß Dr.Loewenheim